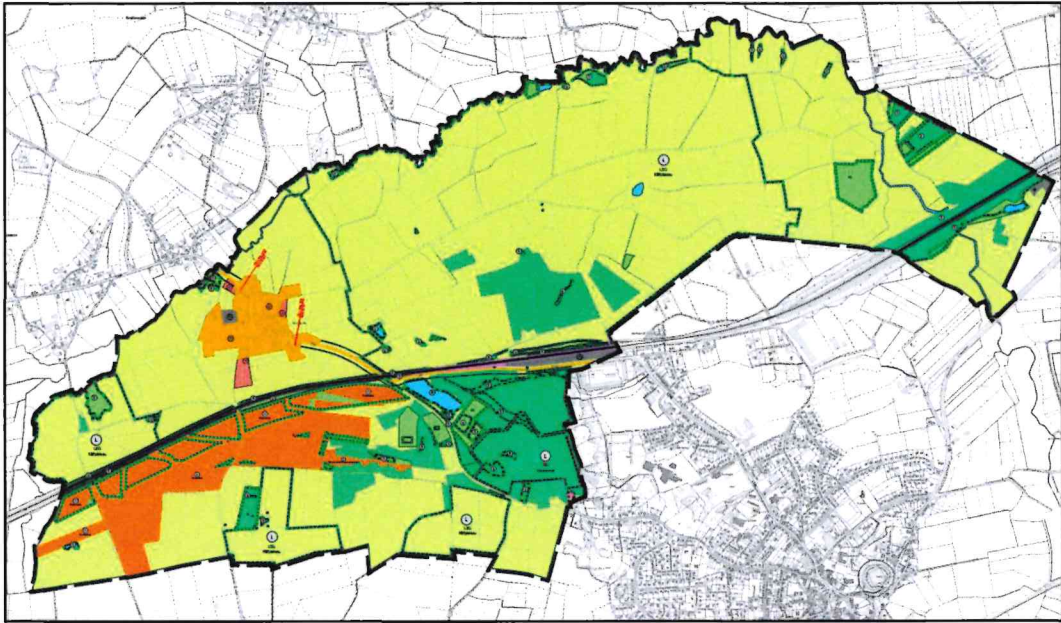




**Zusammenfassende
Erklärung zum
Flächennutzungsplan
der Gemeinde Brickeln**



1 Rechtsgrundlage und städtebauliche Zielsetzung

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, insbesondere unter Berücksichtigung des § 6a Abs. 1 BauGB, ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Erklärung dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Brickeln, im Kreis Dithmarschen gelegen, möchte ihre zukünftige (wohn)bauliche Siedlungsentwicklung im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben gezielt steuern. Außerdem besteht die Bestrebung, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dafür möchte die Gemeinde den Bau (weiterer) großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bauleitplanerisch vorbereiten.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde durch die Bauleitplanung vorbereitet und geleitet werden. Bauleitpläne ordnen auf örtlicher Ebene die Gesamtheit der Bodennutzungsansprüche und -interessen.

Indem sich der Flächennutzungsplan (F-Plan) flächendeckend auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt und neben der Bebauung auch die sonstige Bodennutzung steuert, schafft er die Voraussetzungen dafür, einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen zu gewährleisten.

Der F-Plan besitzt durch die Darstellung aktueller und zukünftiger Nutzungen und Abgrenzungen eine Steuerungsfunktion. Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) entwickelt er keine unmittelbar rechtliche Außenwirkung. Er bindet jedoch die Gemeinde sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange an die im Plan enthaltenen Darstellungen.

Mit der Aufstellung des F-Plans verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen.

Zur Konkretisierung der vorbereitenden planerischen Aussagen des F-Plans werden auf dessen Basis verbindliche B-Pläne entwickelt. Diese enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für einzelne, parzellenscharfe Plangebiete.

2 Ablauf des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 19.12.2018 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.11.2019 im Rahmen einer öffentlichen Versammlung unter Anwesenheit von ca. 10 Einwohner*innen durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 02.12.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund der Corona-Pandemie und verschiedener Lockdowns und Kontaktbeschränkungen ab Anfang 2020 ruhte die Aufstellung des Flächennutzungsplans und wurde erst 2025 wieder aufgenommen.

Die Gemeindevertretung hat am 28.04.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden während der Veröffentlichungsfrist vom 05.06.2025 bis 11.07.2025 auf der Internetseite des

Amtes Burg-St. Michaelisdonn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist im Amtsgebäude während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der Veröffentlichung geändert. Der Entwurf und die Begründung wurden während der verkürzten Veröffentlichungsfrist vom 24.11.2025 bis 15.12.2025 auf der Internetseite des Amtes Burg-St. Michaelisdonn erneut öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist im Amtsgebäude während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der geänderten Planung berührt sein können, wurden am 20.11.2025 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.03.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 03.03.2026 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nahm eine zentrale Rolle im Aufstellungsverfahren ein. Die Ergebnisse wurden in einem detaillierten Umweltbericht dokumentiert, der als gesonderter Teil der Begründung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter analysiert und bewertet. Die naturräumliche Lage Brickelns in der Heide-Itzehoer Geest, geprägt durch ein Relief, das von Meereshöhe im Norden bis auf über 60 m NHN im Süden ansteigt, bedingt eine hohe Vielfalt an Boden- und Vegetationstypen. Besonders sensibel sind die Niedermoorbereiche entlang des Helmschen Baches und im Bereich des Großenrader Moores, die als Kohlenstoffspeicher und Retentionsflächen eine übergeordnete Bedeutung für den Klimaschutz und den Wasserhaushalt besitzen.

Schutzgut Boden und Fläche

Im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB wurde der sparsame Umgang mit Grund und Boden als vorrangiges Ziel verfolgt. Die Bodenfunktionsbewertung zeigte, dass weite Teile des Gemeindegebiets eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, insbesondere in den Bereichen, die für eine potenzielle Siedlungserweiterung infrage kämen. Die Planung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie die Neuausweisung von Bauflächen auf das absolut notwendige Maß reduziert hat. Ein Aspekt der Umweltprüfung war die Untersuchung der Auswirkungen der Photovoltaik-Anlagen auf die Bodenstruktur. Durch den Einsatz von Rammfundamenten anstelle massiver Betonversiegelungen wird die Durchlässigkeit des Bodens weitgehend erhalten, während die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland unter den Modulen zu einer Entlastung von Nährstoffeinträgen und somit zu einer langfristigen Verbesserung der Bodenqualität führt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Brickeln beherbergt Teile des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein. Der Helmsche Bach fungiert hierbei als Hauptverbundachse, deren Erhalt und ökologische Aufwertung ein vorrangiges Ziel der Regionalplanung darstellt. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG, wie Erlenbruchwälder, Moorbirkenwälder und artenreiches Feuchtgrünland, nachrichtlich übernommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung identifizierte Vorkommen der Zwergfledermaus, des Abendseglers sowie der streng geschützten Zauneidechse. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden Vermeidungsmaßnahmen wie die zeitliche Beschränkung von Baufeldräumungen und die Gestaltung wildtierdurchlässiger Einfriedungen bei den PV-Sonderbauflächen in das Plankonzept integriert.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wurde unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz bewertet. Ein bedeutender Teil des südlichen Gemeindegebiets liegt innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, in diesen Bereichen keine baulichen Darstellungen vorzunehmen, die den prioritären Schutz des Trinkwassers gefährden könnten. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über den Sielverband Helmscher Bach, wobei im Planverfahren deutlich gemacht wurde, dass die erforderlichen Unterhaltungstreifen an den Verbandsvorflutern von Bebauung freigehalten werden. Ein kritischer Punkt der Infrastrukturplanung ist die Kapazität der Kläranlage Großenrade, die bereits ihre Belastungsgrenze erreicht hat. Die Gemeinde hat hierzu klargestellt, dass die Realisierung der im F-Plan vorbereiteten Wohnbauflächen eine vorherige oder zeitgleiche Erweiterung der abwassertechnischen Anlagen voraussetzt.

4 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Das Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 und 4a BauGB lieferte wichtige Erkenntnisse und führte zu wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Entwurfs. Insbesondere die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und des Kreises Dithmarschen erforderten eine kritische Überprüfung der kommunalen Entwicklungsziele, vor allem in Bezug auf die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Wohnbauliche Entwicklung

In der frühen Phase des Verfahrens beabsichtigte die Gemeinde Brickeln, einen über den reinen Eigenbedarf hinausgehenden Wohnungsbau vorzubereiten. Als Begründung wurde die Nähe zur geplanten Ansiedlung einer international bedeutenden Batteriefabrik (ehemals Northvolt) bei Heide angeführt, die einen außerordentlichen Wohnraumbedarf in der gesamten Region auslösen wird. Die Landesplanungsbehörde widersprach dieser Argumentation jedoch entschieden. In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2025 sowie erneut am 08.01.2026 stellte sie klar, dass Brickeln als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion lediglich den lokalen Bedarf decken darf und umfangreiche Siedlungserweiterungen den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten vorbehalten sind. Infolge dieser Einwände wurde die Darstellung der Wohnbauflächen massiv reduziert. Auch ursprünglich vorgesehene Flächen, wie etwa die geplante Siedlungsachse am Hochdonner Barg, die eine unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung im Außenbereich dargestellt hätte, wurden aus dem Plan entfernt. Die nunmehr festgesetzten Wohnbauentwicklungsflächen umfassen lediglich noch zwei Areale am Ortsrand mit einer Gesamtgröße von ca. 5.000 m², was die raumordnerische Obergrenze der zulässigen Wohnbaukontingente nicht überschreitet. Die Gemeinde akzeptierte diese Vorgaben, um die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtplans nicht zu gefährden, behält sich jedoch vor, bei einer künftigen Änderung der landesplanerischen Rahmenbedingungen die Potenziale erneut zu evaluieren.

Energiewende und Infrastruktur

Ein weiterer Schwerpunkt der Beteiligung lag auf der Darstellung der Sonderbauflächen für Photovoltaik. Während die bestehenden und bereits durch Bebauungspläne gesicherten Flächen südlich der Bahntrasse unkritisch waren, stieß die geplante Ausweisung einer PV-Fläche nördlich der Bahnlinie (in Aufstellung befindlicher B-Plan Nr. 4) auf erheblichen Widerstand. Die Landesplanung und die Untere Naturschutzbehörde wiesen darauf hin, dass diese Bereiche in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegen und die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen dort dem Schutzzweck des Biotopverbundes widersprechen würde. Auch eine private Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung thematisierte die visuelle Beeinträchtigung eines zentralen Naherholungsraumes. Die Gemeinde Brickeln reagierte auf diese fachlichen und bürgerschaftlichen Bedenken,

indem sie die betroffenen Flächen vollständig aus der F-Plan-Darstellung strich. Hinsichtlich der überregionalen Infrastruktur brachte die Amprion GmbH gewichtige Belange bezüglich des „Korridor B“ ein, einer 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung, die das Gemeindegebiet tangiert. Durch die verbindliche Bestätigung des Trassenkorridors Ende 2025 wurde eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan erforderlich, um Nutzungskonflikte in der Anbauverbotszone zu vermeiden.

Beteiligte Behörde / Akteur	Wesentlicher Einwand / Hinweis	Berücksichtigung in der Planung
Landesplanung (SH)	Überschreitung des Wohnbaukontingents	Reduzierung der Wohnbauflächen auf ca. 5.000 m ²
Kreis Dithmarschen (UNB)	Fehlende Berücksichtigung des LSG "Kliffplateau"	Vollständige Integration des neuen LSG-Status
Landesplanung (SH)	Splittersiedlung Papenknüll / Hochdonner Barg	Entfernung der Bauflächendarstellung in diesen Bereichen
Amprion GmbH / BNetzA	Trassenverlauf Erdkabelverbindung Korridor B	Nachrichtliche Übernahme und Ausschluss fester Bebauung
Deich- und Hauptsielverband	Unterhaltungsstreifen an Vorflutern	Textliche Aufnahme der Schutzabstände (7,50 m)
Wasserverband Süderdithmarschen	Kapazität der Kläranlage Großenrade	Hinweis auf notwendige Erweiterung bei Umsetzung

5 Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die endgültige Standortwahl der Bauflächen ist das Ergebnis eines mehrstufigen Abwägungsprozesses, bei dem städtebauliche, ökologische und ökonomische Belange gegeneinander abgewogen wurden. Die Gemeinde Brickeln folgte hierbei dem Leitbild einer kompakten, ortsbildgerechten Entwicklung unter Wahrung der ökologischen Integrität ihrer Geestlandschaft.

Wohnbauflächen

Die primäre Alternative zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen wäre die konsequente Aktivierung der Baulücken im Innenbereich. Die Analyse der Innenentwicklungspotenziale von 2019 identifizierte fünf solcher Lücken, die theoretisch ausreichend für einen Großteil des lokalen Bedarfs gewesen wären. Im Laufe des Verfahrens musste die Gemeinde jedoch feststellen, dass diese Flächen aufgrund privater Eigentümerinteressen nicht für den Markt verfügbar sind. Da die Ge-

meinde keine rechtlichen Handhaben zur Bauverpflichtung in diesem Maßstab besitzt, war die Neuausweisung von arrondierenden Flächen am Ortsrand die einzige realisierbare Alternative, um jungen Familien den Verbleib in Brickeln zu ermöglichen. Die Wahl der beiden Entwicklungsflächen – eine am nordwestlichen Ortseingang und eine östlich der Straße Lütten Krünken – begründet sich durch ihre städtebauliche Eignung. Die Fläche am Ortseingang ermöglicht die Schaffung einer klaren städtebaulichen Kante und nutzt die vorhandene verkehrliche Erschließung durch die L140 optimal aus. Die Fläche östlich Lütten Krünken hingegen stellt eine sinnvolle Abrundung der Siedlungsstruktur dar, die sich harmonisch in das bestehende Gelände einfügt. Alternativstandorte im Norden der Gemeinde wurden aufgrund der ökologischen Sensibilität der Bachniederungen und der raumordnerischen Vorbehaltsträume verworfen.

Gewerbliche Bauflächen

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung stand die Gemeinde vor der Entscheidung, neue Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ zu konzipieren oder punktuelle Erweiterungen ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen. Man entschied sich für Letzteres, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und die verkehrliche Belastung des Ortskerns nicht zu erhöhen. Die Erweiterung des Straßen- und Tiefbaubetriebes im Westen der Ortsmitte wurde als städtebaulich verträglich eingestuft, da die Fläche bereits durch die umgebende gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist und keine neuen Immissionskonflikte mit schutzbedürftigen Wohngebieten auslöst. Die Darstellung des Betonwerks im Nordosten als gewerbliche Baufläche war zwingend erforderlich, um einen grenzübergreifenden Planungsgleichlauf mit der Nachbargemeinde Hochdonn sicherzustellen, die diesen Bereich bereits entsprechend darstellt.

Sonderbauflächen Photovoltaik

Bei der Standortwahl für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen leistete die Potenzialflächenstudie von 2022 wertvolle Vorarbeit. Durch ein systematisches Ausschlussverfahren wurden ökologisch wertvolle Flächen, wie Waldgebiete, Biotope und archäologische Interessengebiete, weitgehend von der Planung ausgenommen. Die Konzentration der Anlagen südlich der Bahntrasse Hamburg-Westerland ist das Ergebnis einer regionalen Strategie, die technische Infrastrukturkorridore als vorbelastete Räume für die Energiegewinnung nutzt. Die Entscheidung, auf die Flächen nördlich der Bahn zu verzichten, demonstriert die Ernsthaftigkeit, mit der die Gemeinde den Naturschutz und das Landschaftsbild als gewichtige Belange in die Abwägung eingestellt hat.

6 Abschließende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brickeln ein ausgewogenes Instrument der räumlichen Steuerung darstellt. Die Gemeinde kann so, trotz massiver raumordnerischer Beschränkungen und einer komplexen Interessenlage zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Wohnen und Energiewirtschaft, einen rechtssicheren Rahmen für die kommenden 10 bis 15 Jahre schaffen. Durch die Berücksichtigung der fachlichen Einwände aus der Behördenbeteiligung kann eine Planung vorgelegt werden, die nicht nur den kommunalen Bedürfnissen entspricht, sondern auch im Einklang mit den übergeordneten Zielen des Landes Schleswig-Holstein steht. Brickeln stellt damit seine Identität als lebenswerte Gemeinde heraus und gleichzeitig die Weichen für eine nachhaltige Zukunft.

Brickeln, den 07. APR. 2026



Der Bürgermeister